

Übereinkunft über das Erbringen der Spitalseelsorge im Freiburger Spital, Standort Riaz

(Seelsorge HFR Standort Riaz:Übereinkunft)

vom 29. Juni 2010

Gestützt auf die Rahmenvereinbarung vom 31. Mai 2005 über die Ausübung der römisch - katholischen und der evangelisch - reformierten Seelsorge in den staatlichen Anstalten und den "Contrat de prestations concernant l'exercice de l'aumônerie à l'hôpital fribourgeois (im folgenden Spital) entre l'Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg et l'hôpital fribourgeois"

wird zwischen der evangelisch - reformierten Kirche des Kantons Freiburg, vertreten durch den Synodalrat (im folgenden Synodalrat) und

der evangelisch - reformierten Kirchgemeinde Freiburg, vertreten durch den Kirchgemeinderat (im folgenden Kirchgemeinde) folgende Übereinkunft abgeschlossen:

Text der Übereinkunft

¹ Ziel der Übereinkunft ist das Erbringen der Spitalseelsorge im Spital HFR Freiburg - Standort Riaz durch die Kirchgemeinde Freiburg.

² Der Leistungsumfang zur Erfüllung der Übereinkunft umfasst 20%.

³ Die Kirchgemeinde stellt eine Amtsträgerperson im Rahmen der Anstellung in der Kirchgemeinde zu 20% als Spitalseelsorger im Spital zur Verfügung und garantiert vollumfänglich die Gewährleistung der Seelsorge im Spital. Anstellende Behörde ist der Kirchgemeinderat.

⁴ Die Amtsträgerperson erfüllt die in der Leistungsvereinbarung vorgegebenen Aufgaben und Pflichten betreffend die Seelsorge am Spital. Sie verfügt über eine spezifische Ausbildung als Spitalseelsorger.

⁵ Der Kirchgemeinderat bezeichnet eine Person, die im Seelsorgerat des Freiburger Spitals Standort Riaz Einsitz nimmt und die Aufgaben gem. Art. 4 der Leistungsvereinbarung übernimmt.

⁶ Die Kirchgemeinde stellt dem Synodalrat für die Erbringung der Spitalseelsorge Rechnung. Lohnbasis bildet das geltende Anstellungsreglement für AmtsträgerInnen der ev. - ref. Kirche des Kantons Freiburg zuzüglich die Sozialleistungen des Arbeitgebers. Die Kirchgemeinde übernimmt die Personaladministration.

⁷ Die durch die Ausübung der Seelsorge anfallenden Spesen können gegen Nachweis dem Synodalrat in Rechnung gestellt werden. Dieser stellt zur Ausübung der Seelsorge ein Betriebsbudget zur Verfügung.

⁸ Die Kirchgemeinde ist für die Stellvertretungsregelung der Spitalseelsorge zuständig.

⁹ Die Amtsträgerperson verfasst einen Jahresbericht z.H. des Kirchgemeinderats. Der Kirchgemeinderat überweist den von ihm genehmigten Jahresbericht dem Synodalrat. Der Synodalrat ist gemäss Leistungsvereinbarung verpflichtet, diesen Ende Januar jeden Jahres der Spitaldirektion einzureichen.

¹⁰ Diese Vereinbarung beginnt am 1. Juli 2010 und ist unbefristet.

¹¹ Diese Vereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten von der Kirchgemeinde und/oder dem Synodalrat gekündigt werden.

¹ weitere Bedingungen:

Auf begründete, und vom Synodalrat akzeptierte Intervention von Seiten der Direktion des Spitals hin, kann der Austausch der Amtsträgerperson gefordert werden.

² Die Evaluation und Auswahl der Amtsträgerperson untersteht der Kirchgemeinde. Diese unterbreitet dem Synodalrat einen Kandidatenvorschlag. Der Synodalrat unterbreitet seinerseits den Kandidatenvorschlag dem Spital.

Für den Kirchgemeinderat:

Der Präsident: P.-A. Nobs

Die Sekretarin: D. Seoane

Freiburg, den 10. August 2010

Für die ev. - ref. Kirche des Kantons Freiburg:

Der Synodalratspräsident: D. de Roche

Der Kirchenschreiber: P.A. Schneider

Murten, den 29. Juni 2010